



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Aktenzeichen

Eingangsstempel

Erhebungsbogen für die Erteilung/Verlängerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) gemäß 60a Abs. 4 AufenthG

Zur Erteilung/Verlängerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG mache ich die nachfolgend genannten Angaben:

Familienname, ggf. frühere(r) Name(e)

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort (Ort, Staat)

Staatsangehörigkeit(en)

Mein derzeitiger Wohnsitz lautet:

Wohnsitz in Deutschland (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Angaben zum Passbesitz:

- Ich bin im Besitz eines Passes bzw. von Identitätspapieren
Art des Passes/Ausweises: _____
Nr. des Passes/Ausweises: _____
ausgestellt am: _____ gültig bis: _____
- Ich bin **nicht** im Besitz eines Passes bzw. von Identitätspapieren.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch Schließtag
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)

Telefax: +493501 515-1199

Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920 USt-IdNr.: DE140640911

Kinder des Antragsstellers

Familienname	Vorname(n)	Geschlecht	Geburtstag und –ort	Staatsangehörigkeit

Eine Ausreise ist mir derzeit nicht möglich, weil:

- Ich besitze **keinen** Pass oder sonstigen Ausweis
- Ich finde kein aufnahmeberechtigtes Land
- Sonstige Gründe
- Ich kann keinen Pass erhalten, weil
- Ich bin nicht reisefähig, weil
- Ich kann aus familiären Gründen nicht ausreisen, weil
- Die Abschiebung in mein Heimatland wurde durch die oberste Landesbehörde ausgesetzt.

Begründung:

Hinweise:

Die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ist **kein Ausweisersatz**.

Wenn Sie sich **ohne Pass bzw. Ausweisersatz im Bundesgebiet aufhalten**, machen Sie sich gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG **strafbar**.

Gemäß § 48 Abs. 1 AufenthG sind Sie **verpflichtet, Ihren Pass, Ihren Passersatz oder Ihren Ausweisersatz** auf Verlangen den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden **vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen**, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Ein Ausländer, der einen Pass weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann, genügt der Ausweisungspflicht mit der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), wenn sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz bezeichnet ist, § 48 Abs. 2 AufenthG.

Ein **Ausweisersatz wird nur auf Antrag ausgestellt**, wenn Sie keinen Pass besitzen und in zumutbarer Weise nicht erlangen können oder wenn Ihr Pass einer inländischen Behörde überlassen wurde, § 55 Abs. 1 Aufenthaltsverordnung (AufenthV).

Besitzt der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er **verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken** sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen, § 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG.

Legen Sie entgegen § 48 Abs. 1 und 3 Satz 1 AufenthG eine der dort genannten Urkunde oder Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vor, händigen Sie diese nicht oder nicht rechtzeitig aus oder überlassen Sie diese nicht oder nicht rechtzeitig, so handeln Sie ordnungswidrig, § 98 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG.

Gemäß § 49 Abs. 2 AufenthG sind Sie verpflichtet, gegenüber den mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden auf Verlangen die **erforderlichen Angaben zu Ihrem Alter, Ihrer Identität und Ihrer Staatsangehörigkeit zu machen** und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen oder vermutlich besitzen, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben.

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 49 Abs. 2 AufenthG eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG.

Beruhet das vorgetragene/bestehende Ausreisehindernis – das möglicherweise über § 25 Abs. 5 AufenthG zu einer Aufenthaltserlaubnis führen soll – auf falschen oder unvollständigen Angaben, wird der Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfüllt.

Falsche Angaben zur Erlangung einer Duldung und deren Gebrauch im Rechtsverkehr können gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Sie können gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG **ausgewiesen werden**, wenn Sie in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland

- **falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung** eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder **der Aussetzung der Abschiebung gemacht haben** oder

- trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt haben,

soweit **Sie zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurden. Der entsprechende Hinweis gilt hiermit als erfolgt.**

Sollte Ihnen aufgrund Ihres Antrages eine Duldung erteilt werden, so **bleibt Ihre Ausreisepflicht hiervon unberührt**, § 60a Abs. 3 AufenthG.

Unabhängig von Ihrer Gültigkeit **erlischt die Duldung mit der Ausreise**, § 60a Abs. 5 S. 1 AufenthG.

Sind die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen, so wird die Duldung widerrufen, § 60a Abs. 5 S. 2 AufenthG.

Gemäß § 60a Abs. 5 S. 3 AufenthG wird der Ausländer unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert.

Ich versichere vorstehende Angaben nach besten Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift